

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 76 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) i. V. m. § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642ff), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 22. September 2022 nachfolgende Satzung:

(Beschluss-Nr.: SR 370-28/2022)

§ 1

Rechtsnatur, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadt Sondershausen bildet ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Stadt Sondershausen nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb). Dieser Eigenbetrieb wird gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen". Die Kurzbezeichnung des Namens des Eigenbetriebs lautet "Eigenbetrieb Bauhof/Gärtnerei".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Betreiben des Bauhofes, der Gärtnerei und des Krematoriums. Der Eigenbetrieb erledigt vorrangig Aufgaben für die Stadt Sondershausen.
- (2) Für die Stadt Sondershausen und ihre Organisationseinheiten erledigt der Eigenbetrieb, soweit er damit entsprechend beauftragt wurde, die folgenden Tätigkeiten:
 - Friedhofpflege
 - Durchführung von Bestattungsleistungen nach der Friedhofbenutzungssatzung
 - Unterhaltung Trauerhallen, Friedhöfe, Kriegsgräber, Lapidarium
 - Unterhaltung und Reinigung von Spielplätzen, Denkmälern, Buswartehallen, Parkplätzen sowie Verwaltungsgebäuden, Wohnhäusern, bebauten und unbebauten Grundstücken und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, sowie des Marktplatzes.
 - Landschafts- und Grünflächenpflege (z. B. Neupflanzungen, Beetpflege, Hecken- & Baumschnitt, Straßenbegleitgrün)
 - Sportanlagenpflege
 - Spielplatzpflege und Pflege kommunaler Flächen
 - Pflasterarbeiten
 - Tiefbauarbeiten (z. B. Bitumenarbeiten, Bordsteinabsenkungen etc.)
 - Straßenreinigung
 - Winterdienst

- Papierkorbleerung
 - Reinigung von Straßenabläufen
 - Transportdienste
 - Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen und Plätzen
 - Errichten von Verkehrszeichen und Absperrungen
 - Transport und Aufstellung von Absicherungszäunen für Veranstaltungen
 - Pflege und Reinigung der Rechen von Gewässern 2.Ordnung
 - mit den voranstehenden Tätigkeiten zusammenhängende Servicedienste
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt das Krematorium am Hauptfriedhof. Das Krematorium kann zur Betreibung und Verwaltung auch an Dritte verpachtet werden.
- (4) Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, auch im Auftrag privater Dritter tätig zu werden, soweit die städtische Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird und diese Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind. Der Eigenbetrieb darf keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbstständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.
- (5) Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, auch Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes zu erbringen, sofern und soweit für diese Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 und 3 ThürKO erfüllt sind, die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben und die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- a) die Werkleitung (§§ 4 und 5)
- b) der Werkausschuss (§ 6)
- c) der Stadtrat (§ 7)
- d) der Bürgermeister (§ 8)

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Für den Fall der Verhinderung des Werkleiters wird ein Stellvertreter bestellt. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Werkleiters und die Nichtbesetzung des Amtes des Werkleiters.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die den Eigenbetrieb betreffenden laufenden Angelegenheiten, die für den Eigenbetrieb keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

- (2) Unter laufende Angelegenheiten fallen insbesondere:
- a) die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung,
 - b) wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - c) der Personaleinsatz,
 - d) Auftragsvergaben (§ 103 GWB) im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes, soweit die in § 6 Abs. 2 Buchst. d) genannte Wertgrenze unterschritten wird,
 - e) die Stundung von Forderungen je Einzelfall bis zu einer Gesamtsumme von maximal 1.000 € (inkl. USt.),
 - f) Veräußerung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) mit einem voraussichtlichen Veräußerungserlös bis zu 20.000 € (inkl. USt.) unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 67 ThürKO.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Sondershausen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle (beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen) betrauen.

§ 6 Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht gemäß dieser Satzung oder Gesetz die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig ist.
- (2) Der Werkausschuss beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 - b) Stundung von Forderungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000 € (inkl. USt.) aber weniger als 10.000 € (inkl. USt.) je Einzelfall.
 - c) Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall maximal 1.000 € (inkl. USt.) beträgt,
 - d) Auftragsvergaben (§ 103 GWB) von mehr als 20.000 € (inkl. USt.) aber weniger als 300.000 € (inkl. USt.),
 - e) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 7 Jahren. Die Bestimmungen des § 64 ThürKO bleiben davon unberührt.
 - f) Veräußerung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) mit einem voraussichtlichen Veräußerungserlös von mehr als 20.000 € (inkl. USt.) aber weniger als 50.000 € (inkl. USt.) unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 67 ThürKO.

- g) Mehrausgaben im Vermögensplan und Mehraufwendungen des Erfolgsplanes von mehr als 20.000 € (inkl. USt.) aber weniger als 50.000 € (inkl. USt.)
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
- a) Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
 - b) die Besetzung der Sitze im Werkausschuss,
 - c) die Bestellung der Werkleitung (Werkleiter und Stellvertreter des Werkleiters),
 - d) die Entnahme von Eigenkapital,
 - e) die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden,
 - f) alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse des Werkausschusses aufheben oder ändern.
- (3) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Buchst. d)) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder Werkausschusses aufgeschoben werden, anstelle des Stadtrates oder des Werkausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend der Vorschriften der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Sondershausen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB (in der Fassung gem. § 26 ThürEBV) für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet wurde und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen bis zum 30.09. des folgenden Jahres dem Bürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss zu übergeben.
- (4) Der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit Anlagennachweis sowie der Prüfbericht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung, bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sind entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen vom 25. November 1997 und die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen vom 04. August 2020 außer Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 12. Oktober 2022

gez.
Grimm
Bürgermeister

-Siegel-

veröffentlicht im
„Sondershäuser Heimatecho“
Nr. 10/2022 vom 28. Oktober 2022